

**Kraftfahrt-
Bundesamt**



Qualitätsbericht

**Verkehrsauffälligkeiten - Zugang in das
Fahreignungsregister (VA 2)**

Stand: Juni 2023

Qualitätsbericht, Verkehrsauffälligkeiten - Zugang in das Fahreignungsregister (VA 2)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeine Angaben zur Statistik.....	6
1.1. Grundgesamtheit	6
1.2. Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)	7
1.3. Räumliche Abdeckung	7
1.4. Berichtszeitraum/-zeitpunkt.....	7
1.5. Periodizität.....	7
1.6. Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen	7
1.7. Statistische Geheimhaltung und Datenschutz.....	7
1.7.1. Geheimhaltungsvorschriften.....	7
1.7.2. Geheimhaltungsverfahren.....	8
1.8. Qualitätsmanagement	8
1.8.1. Qualitätssicherung.....	8
1.8.2. Qualitätsbewertung.....	8
2 Inhalte und Nutzerbedarf	8
2.1. Inhalte der Statistik.....	8
2.1.1. Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik.....	8
2.1.2. Klassifikationssysteme.....	9
2.1.3. Statistische Konzepte und Definitionen.....	9
2.2. Nutzerbedarf.....	10
2.3. Nutzerkonsultation	10
3 Methodik	10
3.1. Konzept der Datengewinnung	10
3.2. Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung	10
3.3. Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)	11
3.4. Beantwortungsaufwand	11
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit.....	11
4.1. Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit.....	11
4.2. Stichprobenbedingte Fehler	11
4.3. Nicht-stichprobenbedingte Fehler.....	11
4.4. Revisionen.....	11
4.4.1. Revisionsgrundsätze	11
4.4.2. Revisionsverfahren	11
4.4.3. Revisionsanalysen	12

Qualitätsbericht, Verkehrsauffälligkeiten - Zugang in das Fahreignungsregister (VA 2)

5	Aktualität und Pünktlichkeit	14
	5.1. Aktualität.....	14
	5.2. Pünktlichkeit.....	15
6	Vergleichbarkeit	15
	6.1. Räumliche Vergleichbarkeit	15
	6.2. Zeitliche Vergleichbarkeit	15
7	Kohärenz	15
	7.1. Statistikübergreifende Kohärenz.....	15
	7.2. Statistikinterne Kohärenz.....	16
	7.3. Input für andere Statistiken	16
8	Verbreitung und Kommunikation	16
	8.1. Verbreitungswege	16
	8.2. Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik.....	16
	8.3. Richtlinien der Verbreitung	16
9	Sonstige fachstatistische Hinweise	16

Qualitätsbericht, Verkehrsauffälligkeiten - Zugang in das Fahreignungsregister (VA 2)

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Grundgesamtheit: Die amtliche Statistik zu Verkehrsauffälligkeiten - Zugang in das Fahreignungsregister (VA 2) des Kraftfahrt-Bundesamts (KBA) beschreibt unter Rückgriff auf Personen- und Sachdaten die im Fahreignungsregister (FAER) gespeicherten rechtskräftigen Entscheidungen von Fahrerlaubnis- und Bußgeldbehörden sowie Gerichten bezüglich begangener Verkehrsverstöße.

Erhebungseinheit: die im FAER gespeicherte Mitteilung über rechtskräftige Entscheidung zu registerpflichtigen Verkehrsverstößen.

Darstellungseinheiten: auf den Meldungen erfasste Delikte und Entscheidungen mit dazugehörigen Personen- und Sachdaten.

Räumliche Abdeckung: Deutschland und die Bundesländer

Berichtszeitraum/-zeitpunkt: Kalenderjahr, das dem Jahr der Veröffentlichung vorangeht (Berichtsjahr)

Periodizität: jährlich

Rechtsgrundlagen: [Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamts \(KBAG\)](#)

Geheimhaltungsvorschriften und -verfahren:

- [Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO\)](#)
- [Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke \(Bundesstatistikgesetz - BStatG\)](#)
- [Bundesdatenschutzgesetz \(BDSG\)](#)

Liegen datenschutzrechtlich bedenkliche Angaben in den Zellen vor, wird das Zellsperverfahren angewendet.

Qualitätssicherung: Anforderungen an die Rahmenbedingungen, den Produktionsprozess, die Produkte, die Technik, die Datenorganisation und das Datenhandling sowie an die Dokumentation ergeben sich aus

- [dem Qualitätshandbuch der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder](#) für die Statistikproduktion,
- [dem Verhaltenskodex für Europäische Statistiken \(ESS Kodex\)](#) inklusive des [Quality Assurance Framework of the European Statistical System \(ESS QAF\)](#),
- einer standardisierten Ausgabe von Qualitätskennzahlen und
- umfangreichen Plausibilitätsprüfungen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik: Beschreibung des Straßenverkehrsverhaltens durch Auswertung der im FAER gespeicherten Verkehrsverstöße (Ordnungswidrigkeiten und Straftaten) mit ihren Personen- und Sachdaten.

Nutzerbedarf: Hauptgruppe der Nutzenden sind Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Verbände, privatwirtschaftliche Unternehmen und Medien sowie Bürgerinnen und Bürger.

3 Methodik

Datengewinnung: Sekundärstatistik (Auswertung des geführten Registers und der dort gespeicherten Daten). Die Speicherung der Daten durch Behörden und Gerichte ist gesetzlich geregelt (Online-Meldeverfahren).

Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung): Ein Produktionsleitfaden beschreibt die Transformation der administrativen Daten des Registers zu Statistikdaten (inklusive Plausibilisierung und Kategorisierung von Daten). Hochrechnungs-, Imputations- und Schätzverfahren finden keine Anwendung.

Qualitätsbericht, Verkehrsauffälligkeiten - Zugang in das Fahreignungsregister (VA 2)

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Die Auswertungen zum Zugang in das FAER in einem Berichtsjahr können als genau angesehen werden. Stichprobenbedingte Fehler werden ausgeschlossen.

Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Systematische Fehler durch Mängel in der Datenübermittlung an das FAER werden durch Plausibilitätsregeln und durchgeführte Feldabhängigkeitsprüfungen, die das Register für Gerichte und Behörden vorgibt, vermieden. Eingehende Daten werden im FAER auf das Vorhandensein hinreichender und notwendiger Informationen überprüft. Das datenverarbeitende KBA führt durch den Fachbereich, der für die Erstellung der Statistik verantwortlich ist, zudem eigene Abhängigkeits- und Plausibilitätsprüfungen durch, die die vorgeschaltete Qualitätssicherung durch das Register ergänzen.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Endgültige Ergebnisse stehen in der Regel nach Ende des zweiten Quartals, in dem auf das Berichtsjahr folgenden Jahres zur Verfügung.

6 Vergleichbarkeit

Räumliche Vergleichbarkeit: Alle Auswertungen der Statistik VA 2 berücksichtigen als regionale Gliederung das Bundesland und sind auf dieser Ebene uneingeschränkt vergleichbar.

Zeitliche Vergleichbarkeit: Alle veröffentlichten Statistiken bis einschließlich zum Berichtsjahr 2016 können uneingeschränkt miteinander verglichen werden (Grundlage: regelgeleitetes Stichprobenverfahren).

Ab dem Berichtsjahr 2017 sind die veröffentlichten Statistiken in VA 2 uneingeschränkt miteinander vergleichbar (Grundlage: Vollerhebung des Zugangs in das FAER).

Die Vergleichbarkeit der Berichtsjahre bis 2016 und der Berichtsjahre ab 2017 ist durch den Methodenwechsel (vom Stichprobenverfahren zur Vollerhebung) nur eingeschränkt gegeben.

7 Kohärenz

Die Kohärenz zu weiteren Statistiken über Verkehrsauffälligkeiten ist grundsätzlich gegeben.

8 Verbreitung und Kommunikation

- Bezugsadresse: www.kba.de
- [Produktkatalog der Abteilung Statistik](#)
- [Benachrichtigungsservice](#) über Neuerscheinungen von statistischen Veröffentlichungen
- [Forschungsdatenzentrum im KBA: Anonymisierte Mikrodaten zu ausgewählten Themen](#)
- Pressemitteilungen des KBA zu ausgewählten Themen

Richtlinien der Verbreitung: Maßgebend ist die [Datenlizenz Deutschland - Namensnennung-Version 2.0](#).

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

- Hinweise zur Untergliederung in Tabellen durch Aufgliederung, Ausgliederung und Zergliederung
- Standardisierte Zeichenerklärung zur Ersetzung von Zahlenwerten in Tabellen
- Runden von Zahlenangaben

Qualitätsbericht, Verkehrsauffälligkeiten - Zugang in das Fahreignungsregister (VA 2)

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1. Grundgesamtheit

Grundlage der Statistik VA 2 - Zugang in das Fahreignungsregister sind die im Fahreignungsregister (FAER) erfassten Informationen zu Verkehrsteilnehmern, die im Straßenverkehr auffällig geworden sind.

Die im FAER gespeicherten Daten über Verkehrsverstöße beschreiben unter Rückgriff auf Personen- und Sachdaten:

- rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte über Straftaten, die in der Anlage 13 zu § 40 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) aufgeführt sind,
- rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte, die die Entziehung der Fahrerlaubnis, eine isolierte Sperre oder ein Fahrverbot anordnen,
- Entscheidungen der Strafgerichte, die die Entziehung der Fahrerlaubnis oder die Beschlagnahme, Sicherstellung oder Verwahrung von Führerscheinen nach § 94 der Strafprozessordnung (StPO) anordnen und
- rechtskräftige Entscheidungen wegen verkehrssicherheitsbeeinträchtigender Ordnungswidrigkeiten, soweit sie in der Anlage 13 zu § 40 FeV aufgeführt sind und eine Geldbuße von mindestens 60 Euro festgesetzt wurde oder soweit ein Fahrverbot verhängt wurde (Erheblichkeitsschwelle).

Registerpflichtige Verstöße

Nicht jede Verkehrsauffälligkeit führt zu einem Eintrag in das FAER. Es werden nur Zuwiderhandlungen im FAER gespeichert, die Einfluss auf die Sicherheit im Straßenverkehr haben. Diese registerpflichtigen Delikte (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten) sind abschließend in der Anlage 13 zu § 40 FeV aufgeführt. Darüber hinaus finden Verstöße nur Eingang in das FAER, wenn Fahrerlaubnismaßnahmen (z. B. Entziehung der Fahrerlaubnis, Fahrverbot) ergriffen werden. Die im FAER erfassten Delikte sind also nur ein Ausschnitt des gesamten abweichenden Verkehrsverhaltens in Deutschland, das Behörden, Polizei und Gerichten bekannt ist (offizielles Hellfeld). Nur ein Teil dieses offiziellen Hellfelds kann über die im FAER gespeicherten Daten abgebildet werden (vgl. dazu Abbildung 1). Insbesondere da Ordnungswidrigkeiten erst bei Erreichen der Erheblichkeitsschwelle im FAER erfasst werden. Zu den nicht durch Registerdaten erfassten, aber offiziell bekannten Delikten zählen u. a. die zahlreichen geringfügigen Geschwindigkeitsüberschreitungen und einfachen Parkverstöße, für die ein Verwarnungsgeld fällig wird.

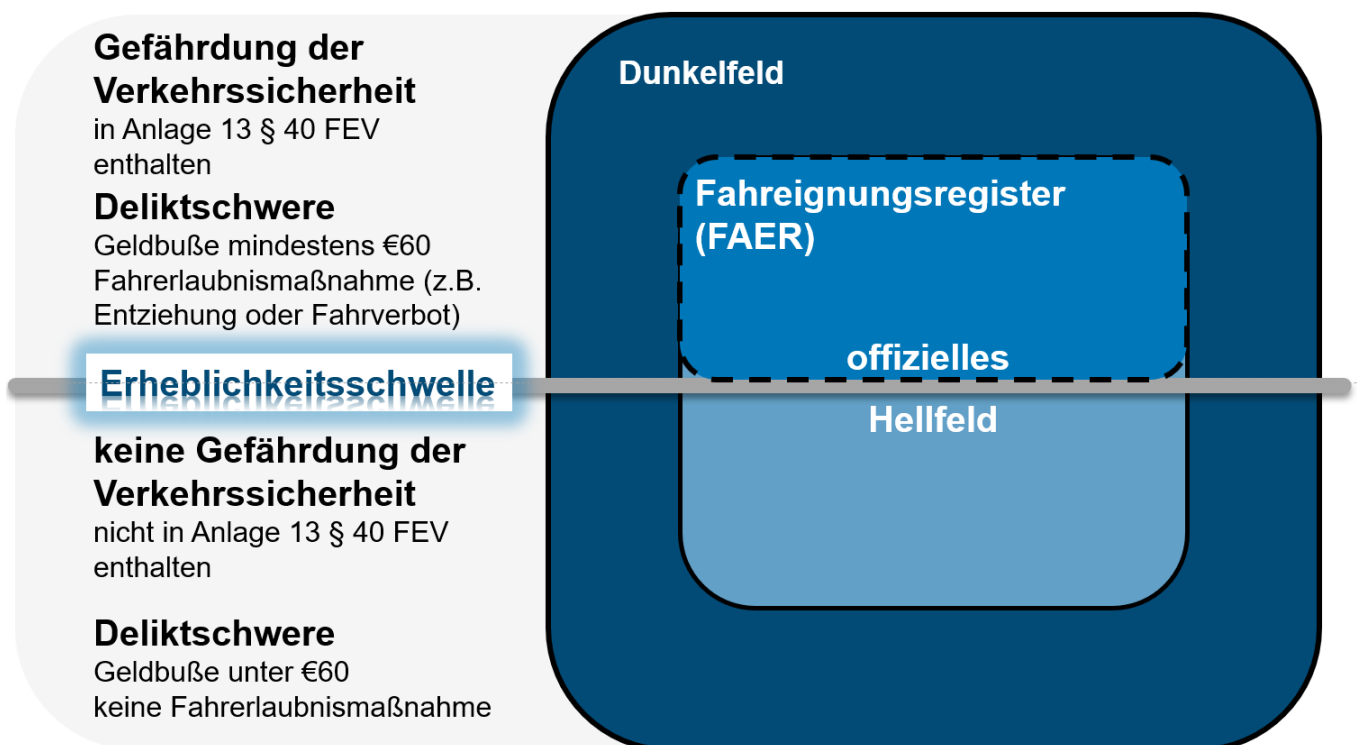


Abbildung 1: Erfassung von Verkehrsverstößen im Fahreignungsregister (FAER)

Qualitätsbericht, Verkehrsauffälligkeiten - Zugang in das Fahreignungsregister (VA 2)

Weiterhin ist zu beachten, dass eine Vielzahl von Verstößen begangen wird, ohne dass Verwaltung, Polizei oder Justiz davon Kenntnis erlangen. Dieses sogenannte Dunkelfeld ist aus vielen Bereichen abweichenden Verhaltens bekannt. Taten werden nicht beobachtet (z. B. nächtliche Trunkenheitsfahrt auf Landstraße, Aufnahme und Nutzung eines Mobiltelefons), nicht (rechtzeitig) verfolgt oder Personen zu Unrecht freigesprochen (Abbildung 1). Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im FAER keine vollständige Erfassung aller Verkehrsverstöße erfolgt, da nicht alle Verstöße entdeckt werden und nicht alle entdeckten Verstöße registerpflichtig sind. Die wichtigsten limitierenden Faktoren sind das Dunkelfeld und die Erheblichkeitsschwelle.

1.2. Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Berichtsstellen sind die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden (z. B. Bußgeldstellen), Gerichte und Staatsanwaltschaften in Deutschland. Sie teilen dem FAER rechtskräftige Verwaltungsakte und gerichtliche Urteile sowie Bußgeldentscheidungen durch Gerichte mit. Erhebungseinheit ist diese Mitteilung über rechtskräftig beschiedene und registerpflichtige Verkehrsverstöße. Das Mitteilungsverfahren ist standardisiert und erfolgt über elektronische Formulare, die die notwendigen Personen- und Sachdaten über Verkehrsauffälligkeiten enthalten.

Darstellungseinheiten sind die Delikte und Entscheidungen mit dazugehörigen Personen- und Sachdaten, welche im Rahmen dieses Mitteilungsverfahrens im FAER in einem Kalenderjahr registriert werden.

1.3. Räumliche Abdeckung

Für Veröffentlichungen werden die Daten für Deutschland und die Bundesländer aufbereitet (politisch-administrative Gliederung mit „Bundesland“ als kleinster Einheit).

Im FAER werden in Deutschland begangene Verkehrsauffälligkeiten von Personen aus dem In- und Ausland registriert.

1.4. Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember), das dem Jahr der Veröffentlichung vorangeht. Maßgeblich für die Zuordnung einer Mitteilung zu einem Berichtsjahr ist das Datum des Tages, an dem diese in das FAER aufgenommen wird (Eingangsdatum), nicht das Datum, an dem ein Verkehrsverstoß begangen wurde (Tatdatum).

1.5. Periodizität

Die Statistik VA 2 wird jährlich geführt und seit 2006 im Internet unter www.kba.de veröffentlicht.

1.6. Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Dem KBA als Bundesoberbehörde für den Straßenverkehr im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) obliegt nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamts (KBAG) die Führung des FAER nach Abschnitt IV des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

§ 2 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a KBAG regelt die Erstellung, Veröffentlichung und Auswertung der amtlichen Statistiken aus den Unterlagen des im KBA geführten FAER.

1.7. Statistische Geheimhaltung und Datenschutz

1.7.1. Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzelangaben des FAER unterliegen, soweit sie nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 89 Absatz 1 DSGVO für die Erstellung der Statistik verarbeitet werden, geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß der DSGVO. Danach ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass in Beachtung des Grundsatzes der Datenminimierung die Identifizierung betroffener Personen so weit als irgend möglich ausgeschlossen ist. Durch geeignete Maßnahmen ist zudem die statistische Geheimhaltung sicherzustellen (vgl. Erwägungsgrund 162 der DSGVO). Weitere Spezifikationen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken regeln übergreifend das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (§ 16 BstatG) sowie § 27 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Danach sind die Einzelangaben geheimzuhalten, sodass sie weder unmittelbar noch auf der Grundlage der aus ihnen abgeleiteten statistischen Ergebnisse für Maßnahmen oder Entscheidungen gegenüber der betroffenen Person verwendet werden können. Zu diesem Zweck sind die Verfahren so gestaltet, dass die Durchführung statistischer Untersuchungen oder die Erstellung statistischer Ergebnisse durch eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfüllt wird, bei der die Identifizierung von betroffenen Personen nicht oder nicht mehr möglich ist (Artikel 89, Erwägungsgründe 162 und 156 der DSGVO). Als eine Maßnahme hierzu kommt die Pseudonymisierung in Betracht.

Qualitätsbericht, Verkehrsauffälligkeiten - Zugang in das Fahreignungsregister (VA 2)

1.7.2. Geheimhaltungsverfahren

Vor Veröffentlichung der Statistik werden die erstellten Tabellen dahingehend überprüft, ob sie Angaben enthalten, die datenschutzrechtlich bedenklich sein könnten (z. B. geringe Zellbesetzungen). Im ersten Schritt wird dies direkt nach der Erstellung - also noch vor Ende des Produktionsprozesses - im Vier-Augenprinzip geprüft. Nach abschließender Erstellung, aber noch vor der Veröffentlichung wird in einem internen Reviewverfahren dieselbe Prüfung noch einmal durchgeführt. Ergeben sich in diese Prüfungen Angaben (Tabellenzellen), die bedenklich sind, werden sie durch „.“ gesperrt (Zellsperverfahren). Dies gilt insbesondere bei mehrdimensionalen Kreuztabellen.

1.8. Qualitätsmanagement

1.8.1. Qualitätssicherung

Im KBA findet das [Qualitätshandbuch der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder](#) für die Statistikproduktion Anwendung. Basis für die qualitätsgesicherte Produktion der Statistik sind der [Verhaltenskodex für europäische Statistiken \(ESS-Kodex\)](#) und die Grundsätze zur Qualität statistischer Produkte des Europäischen Statistischen Systems (ESS) inklusive des [Quality Assurance Framework of the European Statistical System \(ESS QAF\)](#).

Hier sind definierte Anforderungen an die Produktion, den Produktionsprozess, die Produkte, die Technik, die Datenorganisation und das Umgang mit Daten sowie an die Dokumentation abgelegt. Die Erfüllung der durch die vorgenannten Dokumente definierten Rahmenbedingungen wird regelmäßig überprüft.

Die Prüfung zur Erfüllung der Anforderungen an den Produktionsprozess und an die Produkte erfolgt zum einen mittels Tests der unterstützenden IT-Systeme, zum anderen durch die prozessgesteuerte Ausgabe von Qualitätskennzahlen sowie umfangreiche Plausibilitätsprüfungen.

Die Einhaltung der Anforderungen an die Datenorganisation und die Datenverarbeitung wird regelmäßig jährlich überprüft. Auch der hier vorgelegte Qualitätsbericht ist Bestandteil der Qualitätssicherung. Qualitätsberichte fassen die relevanten Informationen zur Herkunft und Verwendung der Daten, die Informationen zum Gegenstand der Statistik (hier: Eintragungen im Fahreignungsregister) und zur Struktur der Daten überblicksartig zusammen. Sie unterstützen die Nutzenden im sachgerechten Umgang und der sachgerechten Interpretation der Statistik. Sie sollen die Nutzenden in die Lage versetzen, die Qualität der veröffentlichten Statistik zu beurteilen und die Verwendungsmöglichkeiten einzuschätzen. Um das zu gewährleisten, erfolgt eine jährliche Prüfung des vorliegenden Qualitätsberichts.

1.8.2. Qualitätsbewertung

Die Daten stammen aus dem im KBA geführten Register. Aufbau, Inhalte und Funktion des Registers unterliegen gesetzlich definierten Rahmenbedingungen. Da es sich also um eine Sekundärstatistik systematisch registrierter Informationen handelt, wird die Qualität der Ergebnisse mit „mindestens gut“ und „genau“ bewertet. Die Statistik beruht auf einer Vollerhebung aller in einem Kalenderjahr im FAER erfassten Mitteilungen über Verkehrsverstöße.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1. Inhalte der Statistik

2.1.1. Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Auswertungen zu VA 2 liefern Erkenntnisse und Informationen über Verkehrsauffälligkeiten im Straßenverkehr. Die Analyse der Verkehrsverstöße im Rahmen der amtlichen Statistik bietet als Analyse von Massenerscheinungen wichtiges Basismaterial für die Verkehrssicherheitsforschung und für verkehrspolitische Entscheidungen.

Dargestellt werden Häufigkeiten verkehrssicherheitsrelevanter Ordnungswidrigkeiten und Straftaten mit ihren Personen- und Sachdaten gegliedert nach

- räumlichem Bezug (Bundesland),
- Alter und Geschlecht,
- Schwere der Zuwiderhandlung (anhand der Bewertung mit Punkten nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem; FEBS),
- Art der Entscheidung (Verurteilungen, Bußgeldentscheidungen und Entziehungen durch Gerichte, Bußgeldentscheidungen durch Bußgeldbehörden, Entscheidungen von Fahrerlaubnisbehörden),

Qualitätsbericht, Verkehrsauffälligkeiten - Zugang in das Fahreignungsregister (VA 2)

- nach ausgewählten Delikten (Alkohol, Drogen, Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Geschwindigkeitsverstöße).

Als Zeitreihen werden zusätzlich angeboten

- die Gliederung nach Schwere der Zuwiderhandlung (in Punkten) und Art der Entscheidung und
- die Gliederung nach ausgewählten Delikten.

Die im FAER gespeicherten Daten bilden aus Sicht des Gesetzgebers die Grundlage für die Beurteilung der Eignung, Berechtigung und der Befähigung von Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen oder zum Begleiten eines Kraftfahrzeugführers. Im Mittelpunkt steht dabei die informationsbasierte Beurteilung der Zuverlässigkeit von Personen in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Sicherheit im Straßenverkehr. An das FAER gemeldete Verkehrsverstöße, die im Zusammenhang mit der Straßenverkehrssicherheit stehen, sind demzufolge Indikatoren dafür, dass Personen ihre Verantwortung für die Sicherheit im Straßenverkehr nicht adäquat wahrnehmen und gegebenenfalls sogar sich und andere gefährden.

2.1.2. Klassifikationssysteme

Folgende Klassifikationssysteme werden genutzt, um Informationen strukturiert und vergleichbar darzustellen:

Klassifikation	Charakterisierung / Verwendung
Politisch-administrative Gliederung der Bundesrepublik Deutschland (AGS)	Bundesland der meldenden Behörde
Behördenschlüssel (KBA-interne Referenz)	Bundesland der meldenden Behörde (Gerichte / Staatsanwaltschaften)
Deutsche Postleitzahlen	Bundesland des Wohnorts
Bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog (BT-KAT-OWI)	Beschreibung der Tatbestände bei Ordnungswidrigkeiten
Bezeichnung und Bewertung der im Rahmen des FEBS zu berücksichtigenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (Anlage 13 zu § 40 (FeV))	<p>Auflistung der registerpflichtigen Zuwiderhandlungen (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten) sowie deren Bewertung mit Punkten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Straftaten, soweit die Entziehung der Fahrerlaubnis oder eine isolierte Sperre angeordnet worden ist 2. Straftaten, soweit sie nicht von Nummer 1 erfasst sind und besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeiten 3. verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeiten
Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbotes wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung - BKatV)	<p>Abschnitt I: Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Abschnitt II: Vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeiten</p>

2.1.3. Statistische Konzepte und Definitionen

Das Straßenverkehrsverhalten umfasst sowohl regelkonformes als auch abweichendes Verhalten von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern.

Als Verkehrsauffälligkeiten gelten Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr. Registrierte Verkehrsauffälligkeiten sind die im FAER erfassten Verkehrsauffälligkeiten.

Qualitätsbericht, Verkehrsauffälligkeiten - Zugang in das Fahreignungsregister (VA 2)

Summenbildung und fehlende Werte: In allen Tabellen der Statistik VA 2 wird die Summe der ausgewerteten Einzelwerte bestimmt. Zwischensummen werden in der Vorspalte mit „Zusammen“ bezeichnet, Gesamtsummen werden als „Insgesamt“ ausgewiesen. Dabei ist zu beachten, dass bei der Kreuzung von Merkmalen fehlende oder unbekannte Werte immer in der Gesamtsumme ausgewiesen werden. Beispiel: Fehlen bei einer Auswertung eines Tatmerkmals nach Alter und Geschlecht einige Alters- und Geschlechtsangaben, so wird die Gesamtsumme „Tatmerkmal“ einschließlich der Fälle gebildet, bei denen diese Angabe fehlt. In diesem Fall ergeben die addierten Zwischensummen nach Alter und Geschlecht nicht die ausgewiesene Gesamtsumme. Diese enthält auch die fehlenden Werte in Alter und/oder Geschlecht.

Weitere zentrale Merkmale der Statistik VA 2, bei denen die Bildung von Teil- und Gesamtsummen auf diese Weise vorgenommen wird, sind beispielsweise Bundesland, Schwere und Art der Zuwiderhandlung sowie die Höhe der Geldbuße.

Zwischensummen werden in der Vorspalte mit „Zusammen“ bezeichnet, Gesamtsummen werden als „Insgesamt“ ausgewiesen.

Anteile werden in Prozent (%) dargestellt und mit einer Dezimalstelle ausgewiesen.

Veränderungen zum Vorjahr werden mit folgender Formel bestimmt:

$$(\text{Anzahl}_{\text{Aktuelles Berichtsjahr}} - \text{Anzahl}_{\text{Vorjahr}}) / \text{Anzahl}_{\text{Vorjahr}} * 100$$

und ebenfalls als Prozent (%) mit einer Dezimalstelle ausgewiesen.

Mehrfachangaben zum selben Sachverhalt (mehrere Verkehrsverstöße auf einer Mitteilung): Bei der Analyse ist zu beachten, dass pro im FAER gespeicherter Mitteilung mehr als ein Verstoß angegeben werden kann. Jeder der angegebenen Verstöße, obwohl auf einer Mitteilung zusammengefasst, wird für sich genommen gezählt. Die Anzahl der Mitteilungen im Zugang kann daher von der Anzahl der berichteten Verstöße abweichen.

Eine Analyse des Zugangs, bei der eine Zuordnung unterschiedlicher Mitteilungen zu einer Person erfolgt, ist nicht vorgesehen.

2.2. Nutzerbedarf

Die Statistik VA 2 richtet sich vor allem an Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Verbände, privatwirtschaftliche Unternehmen und Medien sowie Bürgerinnen und Bürger. Die Ergebnisse werden für Planungs- und Entscheidungszwecke insbesondere im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit in Deutschland verwendet.

2.3. Nutzerkonsultation

Durch Anfragen zur Verwendung der amtlichen Statistik VA 2 – Zugang in das Fahreignungsregister steht das KBA in regelmäßigem Austausch mit den Nutzerinnen und Nutzern. Bei vermehrtem Interesse an bisher nicht in der Statistik berücksichtigten Informationen, die über das aktuelle Datenangebot hinausgehen, passt das KBA diese, wenn möglich, sukzessive an.

3 Methodik

3.1. Konzept der Datengewinnung

Bei der Statistik VA 2 – Zugang in das Fahreignungsregister handelt es sich um eine Sekundärstatistik, d. h. es werden Daten ausgewertet, die nicht für statistische Zwecke erhoben wurden, sondern aus administrativen Gründen im FAER gespeichert werden. Die Statistik zu Verkehrsauffälligkeiten ist eine Vollerhebung. Jede registerpflichtige rechtskräftige Entscheidung zu einem verkehrssicherheitsgefährdenden Regelverstoß wird im FAER eingetragen. Gespeichert werden Informationen über Verkehrsteilnehmer, die im Straßenverkehr auffällig geworden sind, sowie die Details der Entscheidung. Grundlage sind die in elektronischen Mitteilungen zusammengefassten Informationen über Person und Regelverstoß, die die Bußgeld- und Fahrerlaubnisbehörden sowie Strafgerichte an das FAER übermitteln, in deren Zuständigkeitsbereich die Verkehrsauffälligkeit registriert und rechtskräftig beschieden wurde.

3.2. Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Das FAER erhält von Bußgeld- und Fahrerlaubnisbehörden sowie Strafgerichten elektronische Mitteilungen zu jedem registerpflichtigen Verkehrsverstoß: mittels Online-Meldeverfahren übermitteln Behörden und Gerichte ihre Daten an das FAER. Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen werden die Registerinträge an das zuständige Fachreferat in der Abteilung Statistik übermittelt, das anschließend die Datenaufbereitung übernimmt. Um eine systematische Nichtberücksichtigung von Entscheidungen entgegenzuwirken, die verspätet im FAER gespeichert werden, erfolgt die Übermittlung der Daten zum Zweck der Statistikerstellung mit einem 14-tägigen Verzug.

Qualitätsbericht, Verkehrsauffälligkeiten - Zugang in das Fahreignungsregister (VA 2)

3.3. Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Da es sich seit dem Berichtsjahr 2017 um eine Vollerhebung handelt, entfallen Hochrechnungsverfahren. Imputationsverfahren und Schätzverfahren finden keine Anwendung. Es gilt zu beachten, dass es sich bei der Statistik VA 2 bis zum Berichtsjahr 2016 um eine Stichprobenerhebung mit anschließender Hochrechnung handelte.

Anhand ausgewählter Merkmale in den Personen- und Sachdaten werden die Mitteilungen eliminiert, die eindeutig als doppelt im FAER gespeichert identifiziert werden.

3.4. Beantwortungsaufwand

Die Statistiken der Produktlinie VA erzeugen als Sekundärstatistik keinen zusätzlichen Aufwand außerhalb des KBA. Mitteilende Instanzen sind gesetzlich verpflichtet, in ihrer Zuständigkeit erfasste Verkehrsverstöße dem FAER mitzuteilen, um eine zentrale bundesweite Registrierung zu ermöglichen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1. Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Auswertungen für ein Berichtsjahr können als genau angesehen werden, da es sich um eine Vollerhebung der registerpflichtigen Verkehrsverstöße in Deutschland handelt, die im Berichtsjahr im FAER gespeichert wurden. Stichprobenbedingte Fehler werden ausgeschlossen. Die aktuellen Angaben werden mit denen der vergangenen Berichtsjahre verglichen, auffällige Veränderungen werden identifiziert, in Begleittexten beschrieben und je nach Möglichkeit weiter analysiert.

4.2. Stichprobenbedingte Fehler

Die auf dem FAER basierende Statistik VA 2 ist seit dem Berichtsjahr 2017 eine Vollerhebung (vollständige Übernahme der Daten aus dem FAER für Zwecke der Statistik). Seitdem werden keine Stichprobenverfahren mehr eingesetzt und es können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten. Bis zum Berichtsjahr 2016 handelte es sich bei der Statistik VA 2 um eine Stichprobenerhebung mit anschließender Hochrechnung.

4.3. Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Datenübermittlung an das FAER werden durch Plausibilitätsregeln und durchgeführte Feldabhängigkeitsprüfungen, die das FAER selbst vorgibt, vermieden. Eingehende Daten werden auf das Vorhandensein hinreichender und notwendiger Informationen überprüft. Liegen schwere systematische Fehler vor, wird der betreffende Datensatz vom FAER mit Hinweisen zur Korrektur an die übermittelnde Instanz zurückgesendet.

Auf der Ebene der Einheiten und Merkmale werden in der weiteren Aufbereitung durch das zuständige Fachreferat keine Imputationsmethoden angewandt. Bei widersprüchlichen Angaben werden - soweit möglich - weitere Angaben zu demselben Fall und andere Vergleichsfälle herangezogen, um zu entscheiden, welche Angabe korrekt ist. Ist keine Entscheidung möglich, werden Fehlwerte gesetzt.

Darüber hinaus wird möglichen Fehlern im Produktionsprozess durch gründliche Kontrollen aller Daten und computergestützte Plausibilitätsprüfungen entgegengewirkt.

4.4. Revisionen

4.4.1. Revisionsgrundsätze

Endgültige Ergebnisse stehen in der Regel sieben Monate nach Beendigung des Berichtsjahres zur Verfügung. Revisionen (z. B. aufgrund von nachträglichen Datenlieferungen, die dann bisher verwendete Daten ersetzen), sind nicht notwendig.

4.4.2. Revisionsverfahren

Die Statistik zu Verkehrsauffälligkeiten „Zugang in das Fahreignungsregister (VA 2)“ ist - wie andere Statistiken des KBA auch - eine Statistik, die technisch und organisatorisch als Jahresbilanz konzipiert ist. Das KBA hat als Ordnungskriterium für die Ausweisung das Kalenderjahr gewählt, in dem die Speicherung der rechtskräftigen Entscheidung im FAER erfolgt. Dies konstituiert das Eingangsjahr. Angaben für das Eingangsjahr im FAER werden im folgenden Jahr auf www.kba.de publiziert werden. Das Eingangsjahr steuert dabei die Auswahl der auszuwertenden Delikte, sofern zu den Taten im betreffenden Kalenderjahr eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt.

Qualitätsbericht, Verkehrsauffälligkeiten - Zugang in das Fahreignungsregister (VA 2)

Die Erstellung der amtlichen Statistik wird von einem ständigen Bestreben begleitet, sie vielfältiger und aussagekräftiger zu machen. Dazu gehören auch die Berücksichtigung gesetzlicher Veränderungen und andere inhaltliche Anpassungen. Dadurch werden trennscharfe Kategorien geschaffen, die einheitlich in der amtlichen Statistik zum FAER, dem Forschungsdatenzentrum im KBA (FDZ im KBA; soweit das FAER betroffen ist) und den vom KBA durchgeführten wissenschaftlichen Projekten Verwendung finden. Über solche Anpassungen wird nachfolgend berichtet.

4.4.3. Revisionsanalysen

Die amtliche Statistik zu Verkehrsauffälligkeiten „Zugang in das Fahreignungsregister (VA 2)“ wurde mit dem Berichtsjahr 2023 in Teilen überarbeitet und ergänzt. Hintergrund sind notwendige Aktualisierungen auf der Basis der 14. Auflage des [Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalogs](#) (Stand: 09.11.2021, s. auch Bouska & Leue, 2021) sowie eine Modernisierung der Auswertung in technischer Hinsicht.

Veränderungen und Ergänzungen (Excel-Datei unter www.kba.de):

Die Tabelle VA2.21 der Excel-Datei ist neu. Dargestellt wird die Anzahl der Eintragungen von Geschwindigkeitsverstößen (Ordnungswidrigkeiten) nach Bundesländern und Höhe der Geschwindigkeitsübertretung. Zusätzlich werden Verstöße danach unterschieden, ob sie innerhalb oder außerhalb geschlossener Ortschaften begangen wurden. Eine Differenzierung nach Fahrzeugart (z. B. Personenkraftwagen (Pkw) oder Lastkraftwagen (Lkw)) findet nicht statt. Hier können nur solche Geschwindigkeitsverstöße berücksichtigt werden, für die eine Angabe über die Höhe der Überschreitung vorliegt. Geschwindigkeitsverstöße ohne diese Angabe wie z. B. „Sie fuhren in Anbetracht der besonderen örtlichen Straßen- oder Verkehrsverhältnisse mit nicht angepasster Geschwindigkeit.“ (Tatbestandsnummer 103600) oder „Sie fuhren ohne triftigen Grund so langsam, dass der Verkehrsfluss behindert wurde“ (Tatbestandsnummer 103000) sind nicht berücksichtigt. Solche Geschwindigkeitsverstöße sind lediglich im Insgesamt enthalten.

Die Tabelle VA2.22 der Excel-Datei ist neu. Die Angaben aus Tabelle VA2.21 werden nach Geschlecht, Lebensalter und Höhe der Geschwindigkeitsübertretung ausgewiesen und nach Verstößen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften differenziert. Eine Unterscheidung nach Fahrzeugart findet nicht statt. Im Übrigen gilt das Gleiche wie für Tabelle VA2.21.

In die Tabellen VA2.11 und VA2.12 der Excel-Datei wurden unter den Ordnungswidrigkeiten die Verstöße gegen die Bildung der vorschriftsmäßigen **Rettungsgasse** und gegen Schaffung einer **Freien Bahn** für Einsatzfahrzeuge mit eingeschaltetem blauen Blinklicht und Einsatzhorn neu aufgenommen. Diese Kategorien haben in den zurückliegenden Jahren aus der Sicht des Gesetzgebers und der Verkehrssicherheit immer größere Bedeutung erlangt.

Die Kategorie **Vorfahrtsverstöße** wurde wieder aufgenommen. Sie war zum letzten Mal im Berichtsjahr 2017 verwendet worden. Allerdings wurde damals nicht zwischen Vorfahrtsverstößen und anderem Fehlverhalten wie z. B. im Zusammenhang mit dem Gewähren von Vorrang unterschieden. Die wieder eingeführte Kategorie Vorfahrtsverstöße berücksichtigt nur noch das Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Gewährung der Vorfahrt.

Die Kategorie **Halterpflichten** wurde entfernt. Der Grund für die Entfernung war die sehr geringe Nachfrage nach diesen Verstößen von Nutzenden, die sich über Verkehrsauffälligkeiten informieren wollen.

Unter den **Straftaten** wurden die bis zum Berichtsjahr 2021 gemeinsam ausgewiesenen Tatbestände **Fahren ohne Fahrerlaubnis** und **Fahren trotz Fahrverbots** getrennt, da es sich rechtlich und sachlich um unterschiedliche Verstöße handelt. Ab Berichtsjahr 2022 wird über beide Straftaten getrennt berichtet. Die Trennung ohne Änderung in der Identifikation und der Zuordnung zu einer der beiden Straftaten hat keine Änderungen in der Gesamtsumme zur Folge. Bei Interesse an getrennten Angaben beider Sachverhalte für zurückliegende Berichtsjahre können diese Angaben per E-Mail unter Kraefffahrerstatistik@kba.de nachgefragt werden.

Weitergehende Informationen

Für die Zuordnung von Ordnungswidrigkeiten zu den neu eingeführten Kategorien **Rettungsgasse** und **Freie Bahn** sowie zu den aktualisierten Kategorien (siehe nachfolgende Übersicht) wird vom FDZ im KBA eine [Dokumentation zur Ordnungswidrigkeitenkategorisierung](#) zur Verfügung gestellt. Diese Auflistung beinhaltet eine Übersicht, aus welchen Tatbeständen laut [Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog](#) sich die Tatbestandskategorien zusammensetzen.

Übersicht: Veränderte Zusammenstellung der Ordnungswidrigkeiten in Kategorien

In die Tabelle VA2.11 und Tabelle VA2.12 wurden unter den Ordnungswidrigkeiten folgende 10 Kategorien von Ordnungswidrigkeiten in ihrer Zusammenstellung geändert. Ziel der Anpassung war – wie bereits eingangs erläutert – die Schaffung trennscharfer und vielfältig verwendbarer Kategorien zu ermöglichen, die zusammengehöriges Fehlverhalten nachvollziehbar einer Kategorie zuweisen. So enthält beispielsweise die Tatbestandskategorie „Überholverstöße“ nun nur noch das Fehlverhalten, das sich eindeutig dem Vorgang des Überholens zuordnen lässt, um eine stärkere Abgrenzung zu anderem Fehlverhalten zu ermöglichen. Über Verkehrsverstöße wie Begegnen und Vorbeifahren wird deswegen nicht mehr berichtet.

Qualitätsbericht, Verkehrsauffälligkeiten - Zugang in das Fahreignungsregister (VA 2)

Laufende Nr. der geänderten Kategorie	VA 2 – Neu oder verändert ab Berichtsjahr 2022	vorher (bis Berichtsjahr 2021)
1	Abbiegeverstöße	Abbiegen, An-, Ein-, Ausfahren, Wenden, Rückwärtsfahren
2	Fahren entgegen der Fahrtrichtung	
3	Fehlerhaftes/verkehrswidriges Wenden	
4	Fehlerhaftes/verkehrswidriges Rückwärtsfahren	
5	Abstandsverstöße	Zusammenstellung geändert
6	Geschwindigkeitsverstöße	
7	Gewichtsverstöße/Ladungsverstöße (inkl. Verstöße bei Last und Gewicht)	Ladungsverstöße (inkl. Verstöße bei Last und Gewicht)
8	Ladungsverstöße	
9	Überholverstöße	Überholen, Begegnen, Vorbeifahren; (Zusammenstellung geändert)
10	Vorfahrtsverstöße	wieder berücksichtigt

Für die laufenden Nr. 1 bis 4 wurden die bisher in einer Kategorie zusammengefassten Verstöße in jeweils eigene Kategorien aufgeteilt. Nr. 5 enthält nur noch die Abstandsverstöße (z. B. Unterschreitung des Mindestabstands zum vorausfahrenden Fahrzeug, aber auch das plötzliche Bremsen als Vorausfahrender ohne zwingenden Grund). Nr. 6 Geschwindigkeitsverstöße beinhaltet nur noch Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (auch in einem verkehrsberuhigten Bereich oder bei winterlichen Wetterverhältnissen) oder das Nichteinhalten der Schrittgeschwindigkeit in einem für Fahrzeuge zugelassenen Fußgängerbereich. (Hinweis: Die in [Tabelle VA2.21](#) und [Tabelle VA2.22](#) berücksichtigten Geschwindigkeitsverstöße sind nur ein Teil der Verstöße, die in der neu zugeschnittenen Kategorie Nr. 6 Geschwindigkeitsverstöße enthalten sind. Voraussetzung für die Auswahl von Geschwindigkeitsverstößen in [Tabelle VA2.21](#) und [Tabelle VA2.22](#) war das Vorliegen einer Angabe für die Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung. Diese Restriktion entfällt hier.)

Nr. 7 und 8 wurden auch getrennt. Während *Gewichtsverstöße* (Nr. 7) sich auf die Überschreitung der Anhängelast, des zulässigen Gesamtgewichts des Fahrzeugs bzw. Anhängers oder die Achslast fokussieren, konzentriert sich *Ladungsverstöße* (Nr. 8) auf die Überschreitung von z. B. Länge, Breite bzw. Höhe einer Ladung oder eine falsche bzw. fehlende Ladungssicherung.

Nr. 9 *Überholverstöße* wurde bereits weiter oben erläutert.

Für die wieder eingeführte Kategorie Nr. 10 *Vorfahrtsverstöße* gilt: Die Kategorie beinhaltet nur noch das Fehlverhalten, das eindeutig der Missachtung der Vorfahrt anderer Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer zugeschrieben werden kann. Damit soll eine Abgrenzung zu anderem Fehlverhalten (z. B. beim Vorrang gewähren) erreicht und die Aussagekraft erhöht werden.

Der Kategorie liegt folgende Definition zugrunde: Vorfahrt regelt die Reihenfolge der Weiterfahrt, wenn sich an einer Kreuzung oder Einmündung die Fahrwege der auf verschiedenen Straßen fahrenden Fahrzeuge kreuzen oder zumindest berühren. Auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen hat der Verkehr auf der durchgehenden Fahrbahn die Vorfahrt. Die Kategorie erfasst Verstöße gegen die gesetzlichen Vorgaben zur Vorfahrt nach § 8 Abs. 2 (Vorfahrt) und § 18 Abs. 3 StVO (Autobahnen und Kraftstraßen).

Dem in der Kategorie beispielsweise nicht mehr berücksichtigten „Vorrang“ liegt hingegen folgende Situation zugrunde: Eine Person, die an einer Fahrbahnverengung, einem Hindernis auf der Fahrbahn oder einem haltenden Fahrzeug links vorbeifahren will, muss entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen, muss diesem also den Vorrang gewähren (§ 6 StVO; Vorbeifahren). U. a. in dieser Hinsicht wurde die Kategorie Vorfahrtsverstöße geschärft.

Qualitätsbericht, Verkehrsauffälligkeiten - Zugang in das Fahreignungsregister (VA 2)

Gesamteinschätzung der Auswirkungen der Anpassungen

Die größte Veränderung ergibt sich für die Überholverstöße (Nr. 9, siehe nachfolgende Aufstellung). Was auf den ersten Blick eine Veränderung in größeren Umfang anzeigt, ist darauf zurückzuführen, dass nun nur noch das Fehlverhalten, das sich eindeutig dem Vorgang des Überholens zuordnen lässt, gezählt wird, also eine Konzentration auf ein Fehlverhalten erfolgt ist (Fehlverhalten beim Begegnen und Vorbeifahren an Hindernissen etc. entfällt hier).

Der Auswahl liegt folgendes vergleichsweise eng definiertes Einschlusskriterium zugrunde: Ein Überholvorgang findet statt, wenn ein Fahrzeug an einem sich auf derselben Fahrbahn befindlichem Fahrzeug, das sich in dieselbe Richtung bewegt oder nur aus Verkehrsgründen oder auf Grund einer Anordnung kurz anhält, vorbeibewegt. Die Kategorie erfasst alle Verstöße gegen die gesetzlichen Vorgaben zum Überholen nach §§ 5, 7 Absatz 3a und 3b, § 7a Absatz 3 Satz 2, § 19 Absatz 1 Satz 3, § 20 Absatz 3, § 26 Absatz 3 und § 41 Absatz 1 StVO.

Laufende Nr. der geänderten Kategorie	VA 2 – Neu oder verändert ab Berichtsjahr 2022	vorher (bis Berichtsjahr 2021)
1	Abbiegeverstöße	+4.000
2	Fahren entgegen der Fahrtrichtung	
3	Fehlerhaftes/verkehrswidriges Wenden	
4	Fehlerhaftes/verkehrswidriges Rückwärtsfahren	
5	Abstandsverstöße	< 10
6	Geschwindigkeitsverstöße	+1.300
7	Gewichtsverstöße	-800
8	Ladungsverstöße	
9	Überholverstöße	+1.300
10	Vorfahrtsverstöße	wieder berücksichtigt

In den neu zusammengestellten Kategorien 1 bis 4 werden insgesamt etwa 4.000 Verstöße mehr gezählt als bisher. Durch die Differenzierung in mehrere Kategorien bei Erhöhung der Trennschärfe ergibt sich pro Kategorie eine höhere Anzahl unterschiedlicher Tatbestände.

Die Veränderung bei den Geschwindigkeitsverstößen (Nr. 6) ist angesichts der Gesamtzahl der Verstöße (ca. 2,5 Millionen in 2022) als marginal einzuschätzen.

Der Umstand, dass bei Nr. 7 *Gewichtsverstöße* und Nr. 8 *Ladungsverstöße* die Anzahl der Verstöße sinkt, ist vor allen Dingen darauf zurückzuführen, dass sowohl Ladungs- als auch Gewichtsverstöße nun enger definiert sind als vorher (s. o.).

Vor diesem Hintergrund sind die entsprechenden Kategorien bis Berichtsjahr 2021 und die verändert zusammengestellten Kategorien ab Berichtsjahr 2022 zwar prinzipiell vergleichbar, dennoch sollten die vorliegenden Ausführungen bei einer Interpretation der berichteten Angaben im Jahresvergleich berücksichtigt werden.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1. Aktualität

Die Zeitspanne zwischen dem Ende des Berichtsjahres und der Veröffentlichung beträgt für detaillierte endgültige Ergebnisse bis zu sieben Monate. Diese Zeit wird für die Aufbereitung, Auswertung und Erstellung der Tabellen benötigt. Für die Statistik VA 2 werden keine vorläufigen Ergebnisse erstellt oder veröffentlicht.

Qualitätsbericht, Verkehrsauffälligkeiten - Zugang in das Fahreignungsregister (VA 2)

5.2. Pünktlichkeit

Das KBA stellt die Statistik VA 2 zu jährlich im Voraus benannten und im Produktkatalog der Abteilung Statistik des KBA bekanntgegebenen Veröffentlichungsterminen bereit. Sofern dieser nicht eingehalten werden kann, werden die Nutzenden mit einer Information inklusive Erläuterung der Gründe für die Verspätung auf den Internetseiten des KBA darauf hingewiesen und die Angaben im Produktkatalog entsprechend angepasst.

Durch begleitende Terminüberwachung mit Meilensteinen und flankierende Maßnahmen der Qualitätssicherung (z. B. eine Checkliste, ein fachbereichsinternes Review) werden Terminverschiebungen vermieden.

6 Vergleichbarkeit

6.1. Räumliche Vergleichbarkeit

Alle Auswertungen der Statistik VA 2 berücksichtigen als regionale Gliederung ausschließlich das Bundesland und sind auf dieser Ebene uneingeschränkt vergleichbar. Die Darstellung des räumlichen Bezuges mit Hilfe ergänzender kleinräumigerer Zusammenfassungen (Regierungsbezirk, Landkreis und kreisfreie Stadt, Gemeinden) befindet sich in der Erprobung.

6.2. Zeitliche Vergleichbarkeit

Im Jahr 2017 wurde die Statistik VA 2 von einer Stichprobenerhebung mit anschließender Hochrechnung auf eine Vollerhebung umgestellt. Der Methodenwechsel führt zu einem Bruch, der den Vergleich von Zeitpunkten (z. B. Jahresergebnisse im Zugang) oder die Interpretation von Trends (z. B. in Zeitreihen) beeinflusst. Die zusammenhängende Interpretation von Berichtsjahren vor und nach dem Methodenwechsel ist deswegen nur eingeschränkt sinnvoll. Inhaltlich hat der Methodenwechsel zur Folge, dass

- a) alle veröffentlichten Statistiken bis einschließlich zum Berichtsjahr 2016 uneingeschränkt miteinander verglichen werden können, da ihnen dasselbe regelgeleitete Stichprobenverfahren zugrunde liegt,
- b) ab dem Berichtsjahr 2017 alle Statistiken in VA 2 auf einer Vollerhebung des Zugangs in das FAER basieren und uneingeschränkt miteinander vergleichbar sind. Auf Einschränkungen durch eine veränderte Definition der Deliktkategorien wird gesondert hingewiesen (z. B. in Nutzerinformationen),
- c) der Übergang vom Berichtsjahr 2016 zum Berichtsjahr 2017 einen Bruch markiert und die Vergleichbarkeit der Berichtsjahre bis 2016 und der Berichtsjahre ab 2017 nur eingeschränkt gegeben ist.

Aus diesem Grund wird auch auf die Darstellung von Veränderungswerten beim Vergleich der Berichtsjahre 2016 und 2017 verzichtet. Entsprechende Tabellen wurden für das Berichtsjahr 2017 entfernt. Ab dem Berichtsjahr 2018 werden neue Zeitreihen aufgebaut, die Veränderungswerte und Tabellen mit Veränderungswerten einschließt.

Für Vergleiche unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen sollten die zu ausgewählten Zeitpunkten geltenden Gesetze und Verordnungen herangezogen werden, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Bei zeitlichem Vergleich spezifischer Verkehrszu widerhandlungen sollten auch die in Abschnitt 4.4.3 erläuterten Veränderungen zur Kategorisierung der Ordnungswidrigkeiten für das Berichtsjahr 2022 Berücksichtigung finden.

7 Kohärenz

7.1. Statistikübergreifende Kohärenz

Die Kohärenz zu weiteren Statistiken zu Verkehrsauffälligkeiten mit anderen thematischen Schwerpunkten wie

- [Anzahl der Teilnahmen an Fahreignungsseminaren](#),
- [im Fahreignungsregister eingetragene Ermahnungen, Verwarnungen und Entziehungen \(bei Erreichen von 8 Punkten oder mehr\) nach dem Fahreignungsbewertungssystem und](#)
- [Maßnahmen und Sanktionen](#)

ist grundsätzlich gegeben.

Für diese Statistiken wird dieselbe Datenbasis wie für VA 2 verwendet. Allerdings werden Merkmale und Merkmalskombinationen ausgewiesen, die in VA 2 nicht berücksichtigt sind.

Qualitätsbericht, Verkehrsauffälligkeiten - Zugang in das Fahreignungsregister (VA 2)

7.2. Statistikinterne Kohärenz

Die statistikinterne Kohärenz ist gegeben, da die Bestimmung ausgewiesener Werte innerhalb der amtlichen Statistik VA 2 immer auf dieselbe Weise erfolgt.

7.3. Input für andere Statistiken

entfällt

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1. Verbreitungswege

Die amtliche Statistik VA 2 wird im Internet kostenlos unter www.kba.de veröffentlicht.

Unterschieden werden

- Tabellen, die es Nutzenden erlauben, sich einen Überblick über das Thema zu verschaffen,
- Tabellen, die ausgewählte Ergebnisse für Deutschland insgesamt und getrennt nach Bundesländern ausführen und
- eine Zeitreihe in Tabellenform, die über zehn Jahre (inklusive des aktuellen Berichtsjahres) hinweg Trends zu ausgewählten Themen aufzeigen.

Zusätzlich wird eine Themensammlung VA 2 veröffentlicht. Diese Veröffentlichung im Excel-Format (XLSX) umfasst mehrere Tabellen zu unterschiedlichen Aspekten des Themas und kann kostenlos heruntergeladen werden.

Einen Überblick über die Produkte des KBA und deren Veröffentlichungstermine kann dem [Produktkatalog](#) unter www.kba.de entnommen werden.

Das KBA hat einen [Benachrichtigungsservice](#) eingerichtet. Hierüber können sich Interessierte per E-Mail über Neuerscheinungen von statistischen Veröffentlichungen informieren lassen. Unmittelbar nach Neuerscheinung einer Statistik erhalten Personen, die diesen Service abonniert haben, eine E-Mail mit allen Informationen zur Veröffentlichung und dem Link zum jeweiligen Produkt.

Anonymisierte Mikrodaten zu ausgewählten Themen können zum Zwecke der unabhängigen wissenschaftlichen Forschung über das Forschungsdatenzentrum im KBA (FDZ im KBA) unter www.kba.de bezogen werden.

Zu ausgewählten Themen werden in unregelmäßigen Abständen und in Abstimmung mit der Pressestelle des KBA zusätzlich [Pressemitteilungen](#) verfasst und im Internet veröffentlicht.

8.2. Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

entfällt

8.3. Richtlinien der Verbreitung

Die Vervielfältigung und Verbreitung von Veröffentlichungsinhalten, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Maßgebend ist die [Datenlizenz Deutschland - Namensnennung-Version 2.0](#), welche Datennutzende verpflichtet, den jeweiligen Datenbereitstellenden zu nennen.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Untergliederung in Tabellen

Aufgliederung:

Bei einer Aufgliederung werden alle Teilmengen der übergeordneten Gesamtheit genannt. Die vollständige Aufgliederung ist durch das Schlüsselwort „davon“ angezeigt. Die dem Schlüsselwort folgenden Teilmengen summieren sich zur übergeordneten Gesamtheit. Rundungsdifferenzen bei der Summenbildung sind möglich.

Qualitätsbericht, Verkehrsauffälligkeiten - Zugang in das Fahreignungsregister (VA 2)

Ausgliederung:

Bei einer Ausgliederung werden nur einzelne Teilmengen der übergeordneten Gesamtheit genannt. Die Ausgliederung einzelner Teilmengen ist durch das Schlüsselwort „darunter“ angezeigt. Die dem Schlüsselwort folgenden Teilmengen summieren sich nicht zur übergeordneten Gesamtheit, da nur ausgewählte Teilmengen dargestellt werden. Diese Teilmengen sind voneinander unabhängig und werden getrennt ausgezählt.

Zergliederung:

Bei einer Zergliederung werden (ausgewählte) Teilmengen der übergeordneten Gesamtheit genannt, die verschiedenen Gliederungen der Gesamtheit entstammen. Die Zergliederung ist durch die Schlüsselwörter „und zwar“ angezeigt. Die Teilmengen müssen nicht voneinander unabhängig sein. Eine einfache Summenbildung durch Addieren der Teilmengen ist nicht möglich.

Zeichenerklärung	
0	Mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten verwendeten Einheit
-	Nichts vorhanden oder keine Veränderung
.	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
/	Wert ist nicht sicher genug
()	Aussagewert eingeschränkt
X	Aussage nicht sinnvoll oder Werte nicht vergleichbar
r	berichtigte Zahl
p	vorläufige Zahl
__ oder	grundsätzliche Änderung innerhalb einer Reihung, die den zeitlichen Vergleich beeinträchtigt

Runden von Zahlenangaben

In den statistischen Veröffentlichungen wird auf folgende Weise gerundet (vgl. DIN 1333; vgl. auch kaufmännische Rundung):

- Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 0, 1, 2, 3 oder 4, dann wird abgerundet.
- Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.
- Beispiele: (Rundung auf eine Nachkommastelle):

9,34 % \approx 9,3 %

9,35 % \approx 9,4 %

Negative Zahlen werden nach ihrem Betrag ohne Berücksichtigung des negativen Vorzeichens gerundet, bei einer 5, 6, 7, 8 oder 9 also weg von null:

- Beispiele: (Rundung auf eine Nachkommastelle):

-9,34 % \approx -9,3

-9,35 % \approx -9,4 %

Grundsätzlich wird ohne Rücksicht auf die Gesamtwerte auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelwerten geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Gesamtwerten ergeben.

Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte vom Wert 100 Prozent abweichen. Eine Ab-

Qualitätsbericht, Verkehrsauffälligkeiten - Zugang in das Fahreignungsregister (VA 2)

stimmung auf 100 Prozent erfolgt im Allgemeinen nicht.

Zum besseren Verständnis einiger Fachausdrücke bietet das KBA ein [Glossar](#) an, in welchem Begriffe rund um das Thema Straßenverkehr erklärt werden.

Hinweis: Um die Qualität unseres Daten- und Dokumentationsangebots stetig zu verbessern, ist Feedback willkommen. Anregungen, Kritik oder Verbesserungsvorschläge können per E-Mail an Kraeffahrerstatistik@kba.de gesendet werden.

Impressum

Herausgeber:
Krafftahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: + 49 461 316-1837
Telefax: + 49 461 316-1690
E-Mail: Fahrerstatistik_FE@kba.de

Stand: Juni 2023

Druck: Druckzentrum KBA

Bildquelle: www.stock.adobe.com

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Krafftahrt-Bundesamt, Flensburg

